

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



---

CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/10.1.1.2.6/1\_2018

Lausanne, 15. Juni 2018

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

### **Bundesgericht begrüsst Botschaft zur Revision des Bundesgerichtsgesetzes mit Vorbehalt zur subsidiären Verfassungsbeschwerde**

*Das Bundesgericht begrüsst die heutige Verabschiedung der Botschaft zur Revision des Bundesgerichtsgesetzes durch den Bundesrat. Es unterstützt das mit der Vorlage verfolgte Ziel, den Rechtsschutz für Betroffene zu erweitern, indem der Beschwerdeweg ans Bundesgericht in bisher ausgeschlossenen Rechtsbereichen geöffnet wird, sofern sich eine rechtliche Grundsatzfrage stellt oder sonst ein bedeutender Fall vorliegt. Das Bundesgericht kann vor diesem Hintergrund der Beibehaltung der subsidiären Verfassungsbeschwerde nicht zustimmen.*

2007 wurde das Bundesgerichtsgesetz (BGG) eingeführt, mit dem unter anderem eine nachhaltige Entlastung des Bundesgerichts beabsichtigt war. Angesichts der seither eingetretenen massiven Zunahme der Beschwerdeeingänge (im Jahr 2017 erstmals über 8000 neue Fälle) kann davon nicht die Rede sein. Die Revision des BGG ist damit eine absolute Notwendigkeit geworden, um auch in Zukunft das gute Funktionieren des höchsten Gerichts sicherzustellen und insbesondere die Qualität der Begründung der Urteile zu gewährleisten. Das Bundesgericht begrüsst es deshalb, dass der Bundesrat nun die Botschaft zur Revision des BGG verabschiedet hat.

Die Vorlage zielt zur Hauptsache darauf ab, den Beschwerdeweg ans Bundesgericht in bisher ausgeschlossenen Rechtsgebieten zu öffnen, sofern sich eine rechtliche Grundsatzfrage stellt oder sonst ein besonders bedeutender Fall vorliegt. Damit wird der

Rechtsschutz für Betroffene auf Bereiche erweitert, die einer Prüfung durch das oberste Gericht bisher entzogen waren. Das Bundesgericht wird dadurch in die Lage versetzt, seine verfassungsmässige Aufgabe als höchstes Gericht der Schweiz in nahezu allen Rechtsmaterien wahrzunehmen, wobei der Zugang ans Bundesgericht in den weitaus meisten Rechtsgebieten weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.

Vor diesem Hintergrund macht die vom Bundesrat vorgeschlagene Beibehaltung der subsidiären Verfassungsbeschwerde aus Sicht des Bundesgerichts keinen Sinn. Die seit 2007 gesammelten Erfahrungen mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde haben gezeigt, dass diese den Rechtssuchenden praktisch nichts bringt. Daran wird sich mit der Beibehaltung der subsidiären Verfassungsbeschwerde gemäss bundesrätlichem Vorschlag nichts ändern. Die in der Vorlage vorgesehene Möglichkeit zur Beschwerde, wenn eine rechtliche Grundsatzfrage oder sonst ein besonders bedeutender Fall vorliegt, stellt demgegenüber den bisher mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde gewährten Rechtsschutz weiterhin sicher und erweitert diesen ganz erheblich.

Die Beibehaltung der subsidiären Verfassungsbeschwerde gemäss dem Konzept des Bundesrates würde zudem mindestens zur Verdoppelung der Eingänge von subsidiären Verfassungsbeschwerden, wenn nicht zu einer Vervielfachung führen, ohne dass die Rechtssuchenden davon profitieren könnten. Die angestrebte Wirkung der Vorlage, das Bundesgericht zu entlasten, würde damit in ihr Gegenteil verkehrt.

Konkret: Im Jahre 2017 konnten von 429 beurteilten subsidiären Verfassungsbeschwerden nur gerade 8 (1,86 Prozent) ganz oder teilweise gutgeheissen werden. Für nahezu alle Rechtssuchenden, die mittels der subsidiären Verfassungsbeschwerde ans Bundesgericht gelangten, blieben im Ergebnis nur Kosten und Frustration übrig. Dies führt zu einem Verlust des Vertrauens in die Justiz.

Sollte bei diesen Gegebenheiten im Verlauf der parlamentarischen Beratungen die subsidiäre Verfassungsbeschwerde in der Vorlage verbleiben, würde das Bundesgericht diese insgesamt ablehnen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)